

Guten Tag!

Um Sie und alle Beteiligten in der anhaltenden Corona-Situation gut und vor allem gesund durch die Prüfungen zu bringen, ist die Einhaltung der folgenden Schutz- und Hygienemaßnahmen unerlässlich:

- Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfung ist die Vorlage einer Bescheinigung zu mind. einem der drei **Gs**:

1. **Geimpft** (vor mind. 14 Tagen abgeschlossen)
2. **Genesen** (mit entspr. Testung vor mind. 28 Tagen und max. sechs Monaten)
3. **Getestet**

Auch im Falle von 1. oder 2. empfehlen wir dringend, sich vor der Prüfung testen zu lassen, da man dennoch Träger und Verteiler des Virus sein kann.

Corona-Schnelltests werden in jedem Ort bzw. ortsnah angeboten. Vereinbaren Sie ggf. rechtzeitig einen Termin. Der Nachweis über eine betriebliche oder schulische Testung ist ersatzweise zulässig.

Bringen Sie die Bescheinigung über das negative Testergebnis zur Prüfung mit! Der Test darf maximal 24 Stunden zurückliegen.

Ggf. erforderliche Ausnahmeregelungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit den GeschäftsführerInnen der jeweiligen Prüfung. Am Prüfungstag selber ist dies nicht mehr möglich.

- Bringen Sie zu Ihren Prüfungen unbedingt eine FFP2- oder medizinische Maske mit. Denken Sie bitte auch an evtl. notwendigen Ersatz. Die Verpflichtung zum Tragen einer solchen Maske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes insbesondere bei Veranstaltungen, die in Gebäuden und geschlossenen Räumen stattfinden. Sie gilt darüber hinaus unabhängig von den räumlichen Gegebenheiten grundsätzlich, wenn der gebotene Mindestabstand nicht gewährleistet ist.
- An externen Prüfungsstandorten gelten die dortigen Schutz- und Hygienebestimmungen.
- Finden Sie sich an Ihren Prüfungstagen rechtzeitig am Prüfungsort ein und halten Sie schon bei der Ankunft, beim Aufsuchen, Betreten und Verlassen der Gebäude bzw. Räume wie auch im gesamten Verlauf die vorgeschriebenen Abstände zu allen anwesenden Personen ein (mindestens 1,5 m zu allen Seiten).
- Auf das Händeschütteln und andere körpernahe Begrüßungsformen ist zu verzichten. Als allgemeine Schutzmaßnahmen gelten zudem, die Hände dem Gesicht fernzuhalten und bei Bedarf in ein Taschentuch oder in die Armbeuge zu niesen bzw. zu husten.
- Befolgen Sie das Gebot des regelmäßigen und intensiven Händewaschens und der Desinfektion. Spätestens vor Eintritt in die Prüfungsräume desinfizieren Sie Ihre Hände bitte mit dem bereitstehenden Desinfektionsmittel. Eigenes Händedesinfektionsmittel wird für die Zwischenreinigung empfohlen. Bei der praktischen Prüfung sind Handwerkzeuge durch die Nutzer nach Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren. Die wechselseitige Nutzung eines Werkzeugs durch zwei oder mehr Nutzer ohne Zwischenreinigung ist nicht gestattet!
- Zu allen Prüfungsterminen tragen Sie sich vor Ort gemäß Angabe der Geschäftsführung in eine Anwesenheitsliste ein. Tragen Sie für evtl. notwendige Rückfragen auch eine Telefonnummer ein, unter der Sie später sicher erreicht werden können. Gleichzeitig bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Sie zum Zeitpunkt der Prüfung nicht unter Quarantäne stehen und aktuell nicht akut erkrankt sind.
- Nach den Prüfungen (jeweils nach Verabschiedung durch die Geschäftsführung) verlassen Sie den Prüfungsort bitte unverzüglich und auf direktem Weg.

- Sollten Sie (z.B. aufgrund von Vorerkrankungen) zu einer sogenannten Risikogruppe gehören und eine Immunisierung gegen das Corona-Virus noch nicht erfolgt bzw. nicht möglich sein, kann die Teilnahme an der Prüfung unter den gegenwärtigen Umständen ggf. nicht verantwortet werden. Lassen Sie dies im Zweifelsfall bitte ärztlich abklären und teilen Sie Ihrem/r Ausbildungsberater/in unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bitte unverzüglich mit, wenn Sie von der Prüfung zurücktreten möchten. Sie können sich dann selbstverständlich zum nächstmöglichen Termin anmelden. Kurzfristig vor den jetzt anstehenden Prüfungsterminen könnten besondere individuelle Vorkehrungen über die geplanten allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen hinaus nur sehr begrenzt getroffen werden.
- Die Landwirtschaftskammer trifft die notwendigen organisatorischen, räumlichen und technischen Vorkehrungen zur Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen, ggf. in enger Abstimmung mit den AnsprechpartnerInnen externer Prüfungsstandorte; darunter insbesondere:
 - Die Bemessung der KandidatInnenzahl bzw. die räumliche und zeitliche Organisation erfolgt bei allen Prüfungsteilen unter Berücksichtigung der Kontaktminimierung und des Abstandsgebotes.
 - Treffpunkte lassen die Ansammlung der jeweils eingeladenen Personen mit gebotennem Abstand zu.
 - Die Begrüßung, Verabschiedung, Abstimmungs-/Bewertungsgespräche unter den an der Prüfung Beteiligten wie auch Mittelungen erfolgen unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes, ggf. in Teilgruppen oder einzeln.
 - Sanitärräume stehen zur Verfügung (einschl. Handwaschgelegenheit mit Seife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtüchern) und dürfen ausschließlich unter Wahrung des Abstandsgebotes genutzt werden.
 - Pausen während der Prüfung finden bei guter Witterung im Freien statt; bei zeitgleicher Nutzung von Pauseneinrichtungen bzw. -räumen durch mehrere KandidatInnen werden Maßnahmen zur Kontaktminimierung getroffen.
 - Die KandidatInnen werden einzeln zu den Prüfungsleistungen aufgerufen.
 - Vor und zwischen den Prüfungen werden die Räume und Kontaktflächen gereinigt.
 - Geschlossene Räume werden regelmäßig gelüftet.
 - Möglichkeiten zur Desinfektion werden bereitgestellt bzw. durch die Geschäftsführung mitgeteilt.
 - Für die Reinigung und Desinfektion der Handwerkzeuge werden zusätzlich geeignete Mittel bereitgestellt.
- Alle an der Prüfungsabwicklung Beteiligten sind über die genannten Schutz- und Hygienemaßnahmen informiert; die Wirksamkeit ist nur bei allseitiger Berücksichtigung gewährleistet.
- Die Festlegung der Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der Corona-Verordnungen und der Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW sowie in Anlehnung an die Informationen und Empfehlungen der SVLFG, hier auch der Muster-Betriebsanweisung „Coronavirus SARS-CoV-2 – Risikogruppe 3“ (vgl. <http://www.svlfg.de/corona-info>).
- Schon herkömmliche Ordnungsverstöße (wie z.B. Täuschungshandlungen) können zu einem Ausschluss von der Prüfung führen. Dazu zählen aufgrund der gegenwärtigen Situation nunmehr auch Verstöße gegen die genannten Schutz- und Hygienemaßnahmen.

Wir wünschen einen guten und erfolgreichen Verlauf!

Bleiben Sie gesund!

LWK NRW, Geschäftsbereich 4 – Berufsbildung, Fachschulen